

Ausgabe von Gelderzeichen.

Heute erfolgte die amtliche Verlautbarung einer Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes der Finanzen vom 21. November 1918 betreffend die Ausgabe von Gelderzeichen, der folgende Mitteilungen zu entnehmen sind:

Die Ausgabe von Gelderzeichen (Notgeld) durch öffentliche Körperschaften, industrielle Verbände, Unternehmungen usw. zur Behebung eines durch vorübergehenden Mangel an gesetzlichen Zahlungsmitteln verursachten Notstand im Zahlungsverkehr ist im Sinne der bestehenden Gesetze nur mit Genehmigung des Deutschösterreichischen Staatsamtes der Finanzen gestattet. Auf die unbefugte Ausgabe solcher Gelderzeichen finden die Strafbestimmungen des Artikels VIII des IV. Teiles der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1890 Anwendung.

Für die ohne staatliche Bewilligung bereits in Verkehr gesetzten Gelderzeichen ist die nachträgliche Genehmigung des Deutschösterreichischen Staatsamtes der Finanzen ohne Verzug einzuholen.

Die ausgebenden Stellen sind verpflichtet, für die Dauer des Umlaufes der von ihnen in Verkehr gesetzten Geldzeichen bei einer Bankanstalt der Oesterreichisch-ungarischen Bank oder beim Postsparkassensamt ein Barguthaben in der Höhe des jeweiligen Umlaufbetrages der Geldzeichen zu unterhalten oder pupillar sichere Wertpapiere in dem nach ihrem Kurswert entsprechenden Betrage zu hinterlegen.

Die Umlaufdauer der Gelderzeichen ist in der Regel mit nicht mehr als drei Monaten festzusetzen.

Dem Deutschösterreichischen Staatsamte für Finanzen bleibt es vorbehalten, aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den bestehenden Grundsätzen zuzulassen oder die Genehmigung von der Erfüllung weiterer Voraussetzungen abhängig zu machen; es kann ferner die Annahme ordnungsmäßig in Verkehr gesetzter Gelderzeichen an Zahlungsstatt bei bestimmten staatlichen Klassen und Beamten gestatten oder anordnen.